

Berlin, im Februar 2010
Stellungnahme Nr. 10/2010

abrufbar unter
www.anwaltverein.de

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Ausschuss Informationsrecht

zum

**Rahmenbeschluss 2009/315/IJ und dem Beschluss 2009/316/IJ des Rates
betreffend das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS)**

Mitglieder des Informationsrechtsausschusses:

Rechtsanwalt Dr. Helmut Redeker, Bonn (Vorsitzender und Berichterstatter)

Rechtsanwalt Niko Härting, Berlin

Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt am Main

Rechtsanwalt Prof. Dr. Jochen Schneider, München

Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Zuck, Stuttgart

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung:

Rechtsanwältin Tanja Brexl

Verteiler:

- Europa
- Europäische Kommission
- Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit
- Europäisches Parlament
- Ausschuss Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
- Rat der Europäischen Union
- Ständige Vertretung Deutschland bei der EU
- Justizreferenten der Landesvertretungen
- Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)

- Deutschland:
- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz

- Landesjustizverwaltungen

- Bundesrat
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
- Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag

- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des FORUMs Junge Anwaltschaft

- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter
- Deutscher Steuerberaterverband
- GRUR
- BITKOM
- DGRI
- Bundesverband der Freien Berufe

- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer

- Redaktion NJW

- JUVE-Verlag
- ver.di Bundesverwaltung, Fachbereich Bund und Länder, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Datenschutzrechtlich muss bei dem europäischen Austausch zwischen Strafregistern und auch dann, wenn Behörden der einzelnen Staaten nur auf die Register der anderen zugreifen dürfen, Folgendes beachtet werden, das in beiden Beschlüssen aus Sicht nicht genügend zum Ausdruck kommt:

Das oberste Prinzip des Datenschutzes ist es, dass personenbezogene Daten nur genutzt werden dürfen, wenn dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Dies bedingt, dass ein Zugriff auf Daten grundsätzlich überhaupt nur möglich ist, wenn für die zugreifenden Behörden daraus Erkenntnisse gewonnen werden, die für sie praktisch nützlich sind. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist es daher mehr als zweifelhaft, wenn durch den Zugriff auf ausländische Register Strafurteile zugänglich werden, die das Verhalten betreffen, das nach dem jeweiligen Inlandsrecht nicht strafbar ist. Irgendwelche Erkenntnisse daraus, dass sich der Betroffene schon strafbar verhalten hat oder von ihm Gefahren ausgehen, dürfen jedenfalls aus einem aus inländischer Sicht legalem Verhalten im Ausland nicht gezogen werden.

Deswegen muss sichergestellt werden, dass nur auf Verurteilungen zugegriffen werden kann, die ein Verhalten betreffen, das auch nach inländischem Recht strafbar sein kann. Es ist dringend darauf zu achten, dass diese Grenze auch eingehalten wird.

Ein zweites Grundprinzip des Datenschutzrechts ist das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Ein Zugriff auf Daten darf nur erfolgen, wenn die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen nicht überwiegen.

Bei der Abwägung ist auch der Zeitablauf im Hinblick auf Resozialisierungschancen und deren Wahrung zu berücksichtigen. Es ist zu vermeiden, dass nachträglich ein Publizitätseffekt eintritt, den die ursprüngliche Tat nicht hatte bzw. auch nicht gerechtfertigt hätte.

Dies ist beim Zugriff auf Strafregister dann im Prinzip unschädlich, wenn in dem Strafregister nur Verurteilungen abgespeichert sind, die auch unter dem Aspekt inländischer Beurteilungen rechtsstaatlichen Mindestanforderungen genügen. Dies ist z. B. bei Verurteilungen zu hohen Freiheitsstrafen in Verfahren gegen Abwesende nicht der Fall. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie weit der Zugriff bei Bagatelldelikten, die vielleicht in einigen der Länder strafbar, in anderen lediglich Ordnungswidrigkeiten sind, unter diesem Aspekt immer zulässig ist.

Der Austausch von Daten zwischen Strafregistern oder auch nur der Zugriff auf die Daten fremder Register kann daher nur erlaubt sein, wenn die vorgegebenen Prinzipien des Datenschutzrechtes eingehalten sind. Anderenfalls wird auch das Grundrecht auf Datenschutz, das Bestandteil der europäischen Grundrechtscharta ist, gefährdet. Aus deutscher Sicht sind diese Regeln auch aus innerdeutschen verfassungsrechtlichen Überlegungen einzuhalten. Die vom Bundesverfassungsgericht zum europäischen Haftbefehl aufgestellten Grundsätze (NJW 2005, 2289 und BVerfG, Beschluss vom 28.10.2009 - 2 BvR 2236/09 = Beck RS 2009, 41419) müssen entsprechend beachtet werden.